



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Auftragsarbeiten der Uelzena eG

1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung von Auftragsarbeiten für einen Auftraggeber (im Folgenden der „Auftraggeber“) auf den Anlagen der Uelzena eG (im Folgenden auch „Uelzena“ und „wir“), unabhängig davon, ob die Arbeiten entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt werden, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Auftragsarbeiten, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von Uelzena ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir ihn bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Uelzena absenden.

2. Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Durchführung der Auftragsarbeiten benötigten Rohstoffe auf eigene Kosten und eigene Rechnung zu liefern, soweit nicht die Bereitstellung einzelner Rohstoffe durch Uelzena vereinbart ist.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, über die Eigenschaften der eingesetzten Rohstoffe bestmöglich Auskunft zu geben, insbesondere über das Verhalten der Rohstoffe bei der geplanten Verarbeitung. Verarbeitungsvorschriften sind für Uelzena nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich rechtzeitig vor Beginn der Auftragsarbeiten erteilt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Rohstoff zum vereinbarten Termin gemäß Absprache mit Uelzena und mit den mit Uelzena abgesprochenen Rohstoffspezifikationen anzuliefern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Uelzena frei von der termingerechten Verarbeitungspflicht. Das Risiko des Rohstoffwertes geht in diesem Falle zurück an den Auftraggeber.

Entstehen Uelzena durch die nicht termingerechte Anlieferung Stillstandskosten von Produktionsanlagen, hat Uelzena das Recht, den Erlösausfall dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Darüber hinaus übernimmt der Auftraggeber die rechtliche Verantwortung für das Fertigprodukt.

3. Verpflichtung der Uelzena

Uelzena verpflichtet sich, die Verarbeitung entsprechend der Angaben und Vorgaben des Auftraggebers vorzunehmen. Uelzena ist jedoch berechtigt, von diesen Vorgaben abzuweichen, soweit das für die Durchführung der Auftragsarbeit tunlich erscheint. Das gilt nicht, soweit der Auftraggeber schriftlich die Verarbeitungsvorschriften aufgegeben und ein Abweichen hiervon ausdrücklich verboten hat.

Die Verantwortung für die Verarbeitung trägt Uelzena.

Soweit Uelzena weitere Rohstoffe beistellt, ist sie verpflichtet, die mit dem Auftraggeber abgesprochenen Rohstoffspezifikationen einzuhalten.

Uelzena ist berechtigt, den Verarbeitungsauftrag zu stornieren, wenn die Rohware des Auftraggebers nicht dem angegebenen Standard des Auftragsgebers entspricht und eine korrekte Verarbeitung nicht gewährleistet ist. Kosten und Aufwendungen, die Uelzena durch die Stornierung des Verarbeitungsauftrages entstanden sind, sind von dem Auftraggeber zu erstatten.



4. Verzug

Uelzena produziert grundsätzlich in terminlicher Absprache mit dem Auftraggeber. Sollte Uelzena aus produktionstechnischen Gründen, die Uelzena zu vertreten hat, nicht in der Lage sein, den vereinbarten Termin zu halten, hat der Auftraggeber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Uelzena ein Recht auf Schadenersatz.

5. Preise und Zahlungen

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung und Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

Alle Rechnungen sind sofort, sofern nichts anderes vereinbart ist, ohne jeden Abzug zur Zahlung auf ein von uns benanntes Konto fällig.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernehmen wir in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wird eine Gefährdung unserer Zahlungsforderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Lieferungen und Leistungen bereits erbracht haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftsei die Kreditunwürdigkeit des Auftraggebers nahelegt. Dasselbe gilt, wenn sich der Auftraggeber mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen nach seiner Wahl entweder die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Auftraggebers ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.

Bei Zahlungsverzug sind wir unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Dies gilt nicht für Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis. Soweit die Aufrechnung nicht statthaft ist, steht dem Auftraggeber auch kein Zurückbehaltungsrecht zu, im Übrigen nur in Bezug auf Ansprüche aus demselben Vertrag.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigen wir den Auftraggeber bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigen wir den Auftraggeber spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeinzüge.

6. Gewährleistung

Erkennbare Mängel und Mengenabweichungen müssen unverzüglich schriftlich gerügt werden, ansonsten gelten die Mängel als genehmigt. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist gehalten, uns unverzüglich Gelegenheit zu verschaffen, uns von dem Mangel zu überzeugen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die beanstandete Ware sachgemäß zu lagern und zu behandeln. Rücksendungen können nur im Einverständnis mit uns vorgenommen werden. Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir



die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

Bei Qualitätsbeanstandungen sind ausschließlich die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Eine Untersuchung der Ware erfolgt nach den in § 64 Abs. 1 LFGB genannten Verfahren oder dem Methodenbuch VDLUFA: Vor Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf von reklamierter Ware ist uns Gelegenheit zur Prüfung der Reklamation zu geben.

7. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Uelzena gesetzlich zwingend haftet, insbesondere bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Soweit die Haftung von Uelzena nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Uelzena.

Sollten wir dem Auftraggeber im Rahmen einer Beschaffenheitsgarantie bei Vorliegen eines Mangels bestimmte Rechte eingeräumt haben, bleiben solche Rechte von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Geheimhaltung

Soweit der Auftraggeber Kenntnisse von vertraulichen Informationen, insbesondere in Bezug auf besonderen Herstellungsverfahren, Know-how, Rezepturen, Arbeitsschritten und Spezifikation der Uelzena erlangt, verpflichtet er sich, alle im Zusammenhang mit der Lieferung stehenden Informationen geheim zu halten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, damit unbefugte Dritte keine Kenntnis von Aufzeichnungen oder Verfahrensabläufen erhalten. Der Auftraggeber wird auch seine Betriebsangehörigen über ihre Betriebszugehörigkeit hinaus zur Verschwiegenheit verpflichten.

- a) Die vertraulichen Informationen umfassen insbesondere alle Informationen in schriftlicher, auch photokopierter Form, sowie Entwürfe, Skizzen, technische Protokolle, Modelle, elektronische Daten, unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen überlassen werden. Erfasst werden auch vertrauliche Informationen, die visuell oder akustisch wahrgenommen werden.
- b) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt jedoch nicht für Informationen, welche der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Überlassung der Information durch Uelzena ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits besessen hat, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemeinfrei oder veröffentlicht waren, welche der Auftraggeber rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat oder wird, oder
- c) welche die Uelzena eG durch eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung dem Empfänger zur Weitergabe an Dritte freigegeben hat, es sei denn,
- d) dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlicher, behördlicher oder aufsichtsrechtlicher Anordnung erforderlich und die empfangende Vertragspartei hat die Uelzena unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert, oder



- e) die vertraulichen Informationen werden den Beratern des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der Uelzena und/oder nach Beendigung der Zusammenarbeit alle unter diese Vereinbarung fallenden Informationen herauszugeben oder sachgemäß zu zerstören bzw. sicher zu löschen und die vollständige Zerstörung/Löschung Uelzena schriftlich mitzuteilen.

Verstößt der Auftraggeber gegen eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht gegenüber Uelzena, so hat er für jede schuldhafte Zuwiderhandlung eine, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme maximal jedoch EUR 25.000,00 an die Uelzena zu leisten. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Auf Schadensersatzansprüche der Uelzena – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden Zahlungen auf das Vertragsstrafversprechen angerechnet.

9. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher beiderseitiger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Uelzen. Wir haben jedoch auch das Recht, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10. Schlussbestimmungen

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder befindet sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist alleiniger Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen die jeweilige Produktionsstätte der Auftragsarbeiten. Zahlungsort für den Auftraggeber ist Uelzen.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreichen.

Uelzena eG, 29525 Uelzen